

Beitragsordnung TuS Laer 08



Auf der Grundlage der Vorstandssitzung vom 16.05.2018 gilt mit gleichem Datum diese Beitragsordnung.

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 12.07.2026

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Laut § 10 Satz 3 Punkt f der Satzung des TuS Laer 08 e.V. beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Sonderbeiträge einzelner Abteilungen

Die Mitgliederversammlung hat am 19.03.2017 beschlossen, dass durch einzelne Abteilungen Sonderbeiträge zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag erhoben werden dürfen.

Diese werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen mit gleichzeitiger Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge einschl. der Sonderbeiträge werden in vier Quartalsbeiträgen vom Gesamtverein erhoben und sind jeweils am ersten Arbeitstag (Quartalsbeginn) der Monate Januar, April, July und Oktober eines jeden Jahres fällig .

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschrifteinzug zu den angegebenen Terminen. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem TuS Laer 08 e. V. den Auftrag zum Einzug der fälligen Beiträge per Lastschrift vom anzugebenden Konto. Wer die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erwirbt, zahlt den Beitrag anteilmäßig. Entstehende Kosten, die dem TuS Laer 08 e.V. durch Rückbuchungen bzw. Stornierungen entstehen, werden vom jeweiligen Mitglied getragen.

Änderungen die die Höhe des Beitragseinzuges für das Mitglied verändern (Abmeldungen, Ummeldungen, etc.) müssen bis jeweils 2 Wochen vor dem jeweiligen Quartalseinzug der Beiträge (Termine siehe § 3) dem Sportverein vorliegen um berücksichtigt zu werden.

Anträge die nach dem Stichtag eingehen haben keinen Anspruch darauf beim nächsten Quartalseinzug der Beiträge berücksichtigt zu werden.

§ 5 Lastschriftrückbuchung

Wird die Lastschriftrückbuchung vom Mitglied ohne erkennbaren Grund zwei mal in Folge veranlasst, kann der Vorstand bzw. der Fachwart Mitgliederverwaltung dem Mitglied die Kündigung aussprechen.

§ 6 Beitragsrückstand nach Austritt

Wird dem Mitglied seitens des Vorstand die Kündigung ausgesprochen und besteht dann noch ein Beitragsrückstand, kann bei erneuter Aufnahme innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist i. S. des BGB der Rückstand ohne Ankündigung bei Erstlastschrift mit abgebucht werden.

§ 7 Spielberechtigungsantrag

Ein Spielberechtigungsantrag darf für die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Mitglieder erst dann ausgestellt werden, wenn ein unterschriebener Aufnahmeantrag mit Angabe der Kontoverbindung vorliegt.